

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier mit der Bezeichnung "Dr. Hans Fischl – Österreichisches Theatermuseum" angeführten 43 Objekte aus dem Österreichischen Theatermuseum an die Erben nach Dr. Hans Fischl auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Bereits in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 hat der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfohlen, 30 Ansichten und Karten aus der Kartensammlung sowie 2 Porträts aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Hans Fischl auszufolgen. Damals wurde auch festgestellt dass Dr. Hans Fischl seiner Abstammung wegen zum Kreis der von den NS-Machthabern Verfolgten gehörte und dass Fischl in den Jahren 1941 und 1942 Ansichten, Landkarten und Porträts an die Nationalbibliothek verkauft hat, dass aber zusätzlich dort auch offensichtlich beschlagnahmte Blätter aufgefunden worden sind.

Im Österreichischen Theatermuseum, das bis zum Jahre 1991 eine Sammlung der Nationalbibliothek war, wurden insgesamt 43 Objekte aus der Sammlung Fischl aufgefunden. Drei davon stammen aus einem Ankauf vom 23.2.1942, 13 aus einem Verkauf vom 3.5.1943, wobei jeweils als Verkäufer Dr. Hans Fischl genannt wird. Bei weiteren 10 Objekten wird Dr. Hans Fischl als Verkäufer angeführt, die Verkaufsdaten werden mit 1941 bis 1943 angegeben.

Der Übergang des Eigentums an diesen Blättern erfolgte offensichtlich nicht durch Beschlagnahme, sondern durch Kaufvereinbarungen mit Dr. Fischl. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei diesen Kaufvereinbarungen um Rechtsgeschäfte gehandelt hat, die zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig waren.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an diesen Objekten erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 29. März 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: